

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters für Mobilfunk-Dienstleistungen (AGB)

Präambel

Die Primamobile GmbH (nachstehend PRIMAMOBILE oder DIENSTEANBIETER) erbringt Mobilfunkdienstleistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) über den Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, Sitz und Registergericht München. Diese AGB sowie die produktspezifischen Preislisten und Leistungsbeschreibungen werden Bestandteil des Vertrages mit PRIMAMOBILE über die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen sowie aller zukünftigen Verträge über Mobilfunkdienstleistungen, die PRIMAMOBILE mit dem Kunden abschließt, es sei denn in dem jeweiligen Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn PRIMAMOBILE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

(1) Der Kunde erhält folgende Leistungen seitens PRIMAMOBILE:

(a) Telefondienstleistungen (per Mobilfunk)

PRIMAMOBILE erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkleistungen. Dazu zählen sowohl die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz von PRIMAMOBILE oder dessen Netzbetreibers im Rahmen dessen Sende- und Empfangsbereichs als auch die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen unter Nutzung des Mobilfunknetzes von PRIMAMOBILE oder dessen Netzbetreiber. Hierfür teilt PRIMAMOBILE dem Kunden eine Rufnummer im Mobilfunknetz von PRIMAMOBILE oder dessen Netzbetreiber zu. Eine Rufnummernzuteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde PRIMAMOBILE mit der Übertragung einer Rufnummer aus einem anderen Mobilfunknetz beauftragt hat.

(b) Internetdienstleistungen (per Mobilfunk) PRIMAMOBILE unterstützt den Kunden bei der Übertragung von Daten in einem von dem Netzanbieter, kontrolliertem Mobilfunknetz, welches mit dem Internet verbunden ist. Die Übertragung von Daten von und zum Kunden erfolgt über einen vom Netzanbieter definierten Einwahlnoten (Point of Presence). PRIMAMOBILE bietet dem Kunden Zugang zu dem Mobilfunknetz des Netzbetreibers über verschiedene Zugangstechnologien, z. B. UMTS (Universal Mobile Communications System), CSD (Circuit Switched Data), HSCSD (High-Speed Circuit Switched Data) oder GPRS (General Packet Radio Service).

(2) Dem Kunden wird von PRIMAMOBILE eine SIM-Karte zur Verfügung gestellt. Diese enthält die Zugangsberechtigung zu den vertraglich bereitzustellenden Mobilfunkdiensten von PRIMAMOBILE. Darüber hinaus ermöglicht die SIM-Karte die Speicherung individueller Verzeichnisse. Die SIM-Karte ist mit der zugeteilten oder übertragenen Rufnummer kodiert und mit einer persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden "PIN") und einem persönlichen Entsperrungs-Code (im Folgenden "PUK") versehen. PRIMAMOBILE behält sich das Recht vor, dem Kunden aus Sicherheitsgründen PIN und PUK in angemessenem zeitlichen Abstand vor oder nach Übersendung der SIM-Karte mitzuteilen.

(3) Der Kunde kann mit Hilfe von Mobilfunk-Einrichtungen Mobilfunk-Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen, sofern er in das Mobilfunknetz von PRIMAMOBILE oder dessen Netzbetreiber eingebucht ist. Mobilfunk-Verbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Mobilfunk-Verbindungen über ausländische Mobilfunk-Netze (International Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und von PRIMAMOBILE bzw. dessen Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Netzanbieter vereinbart ist.

(4) Nach Beendigung seines Mobilfunk-Vertrages ist PRIMAMOBILE hat der Kunde das Recht die ihm zugeleitete oder übertragene Rufnummer in das Mobilfunknetz eines anderen deutschen Mobilfunk-Anbieters zu übertragen. Der Auftrag zur Übertragung der Rufnummer ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Mobilfunkvertrages mit PRIMAMOBILE bei dem anderen deutschen Mobilfunk-Anbieter zu stellen. Der PRIMAMOBILE hat das Recht, seine vertraglichen Leistungen aus abwicklungstechnischen Gründen im Einzelfall bis zu vier Tage vor der Übertragung der Rufnummer einzustellen. In diesem Falle endet der Mobilfunkvertrag mit dem PRIMAMOBILE mit der Leistungseinstellung. Die von PRIMAMOBILE tatsächlich erbrachten Leistungen werden dem Kunden auf den Tag genau in Rechnung gestellt.

(5) Die SIM-Karte wird dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Sprachvermittlung und Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen überlassen. Der Kunde darf die SIM-Karte insbesondere nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen nutzen, es sei denn in dem Mobilfunkvertrag oder der Leistungsbeschreibung ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Insbesondere der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, ist unzulässig.

(6) Der Kunde ist zur Übertragung von Nutzerdaten über den Signalisierungskanal nur im Rahmen der von PRIMAMOBILE speziell hierfür angebotenen Netzdienstleistungen berechtigt.

(7) Die Leistungsverpflichtung von PRIMAMOBILE gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen. Das gilt nur für den Fall, dass PRIMAMOBILE mit der erforderlichen Sorgfalt ein diesbezügliches deckungsgleiches Geschäft (kongruentes Deckungsgeschäft) abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von PRIMAMOBILE oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. PRIMAMOBILE wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten. Gesetzliche bestehende Kündigungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(8) PRIMAMOBILE ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung zeitweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen

Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste oder des Datenschutzes erforderlich ist und PRIMAMOBILE diese Umstände nicht zu vertreten hat.

(a) PRIMAMOBILE wird jede Störung des Netzbetriebes so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben.

(b) PRIMAMOBILE wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit seiner Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

(9) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber PRIMAMOBILE nicht nach, verlängert sich unbeschadet der Verzugsregelungen die Bereitstellungsfrist mindestens um den Zeitraum der Verzögerung.

(10) PRIMAMOBILE kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

(11) PRIMAMOBILE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den Vorgaben des § 6 dieser Bedingungen zu unterbinden (Sperrung). Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Kosten des Sperrung bzw. Entsperrung in Höhe von 6,00 EUR brutto sind vom Kunden zu tragen, wenn die Sperrung von ihm zu vertreten war. Es bleibt dem Kunden anheimgestellt, dem PRIMAMOBILE geringere Kosten nachzuweisen.

(12) Die vereinbarten Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

(13) Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PRIMAMOBILE abtreten.

(14) Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum von PRIMAMOBILE.

(15) PRIMAMOBILE kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber allein durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Mit dem Kundenkennwort kann der Kunde eine zusätzliche PIN als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten beantragen, die vereinbarungsgemäß erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen. Der Kunde stellt sicher, dass das Kundenkennwort nicht an Minderjährige und die zusätzliche PIN nicht an Personen unterhalb des vereinbarten, jeweiligen Mindestalters weitergegeben werden und für diese nicht zugänglich sind. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor Zugriff unbefugter Dritter schützen.

(16) Der Kunde ist verpflichtet, nach Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter sämtliche berechtigten, noch offenen Forderungen von PRIMAMOBILE, auch aus Nachberechnung insbesondere von International Roaming und SMS, auszugleichen.

(17) Bei Portierung einer Rufnummer zu einem anderen Telekommunikationsanbieter werden dem Kunden die einmalig beim Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(18) PRIMAMOBILE weist darauf hin, dass in der jeweiligen Rechnung nur Gespräche, SMS und Datendienste berücksichtigt sind, deren Daten bis zum Tag der Abrechnung zur Verfügung stehen. Von den Netzbetreibern nachträglich gelieferte Daten, insbesondere bei Roaming, werden auf einer der nächsten Rechnungen berücksichtigt.

(19) Nutzt der Kunde die Mobilbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich PRIMAMOBILE vor, die Mobilbox zu deaktivieren. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

(20) Erfolgt der Abschluss des Vertrages im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb von Geräten (z. B. Router oder Handys) und macht der Kunde von einem Widerrufsfrecht, einer Anfechtung oder einem Rücktrittsrecht Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund rückabgewickelt oder vorzeitig beendet, so gilt in diesem Fall §139 BGB.

2. Vertragsabschluss/Abänderungen des Vertrags

(1) Der Mobilfunkvertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden (Angebot) und die Aktivierung der SIM-Karte durch PRIMAMOBILE (Annahme) zustande, anderweitige Absprachen bleiben hiervon benommen. Die gültigen Preise können auch im Internet unter www.primamobile.de eingesehen werden

(2) Die Aktivierung der SIM-Karte erfolgt, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, innerhalb von 10 Werktagen nach Zahlungseingang der zuvor individualvertraglich vereinbarten Aktivierungsgebühr. PRIMAMOBILE kann die Annahme eines Auftrags ablehnen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.

(3) Zur Auftragsannahme behält sich PRIMAMOBILE vor,

(a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei/Kreditinstitut Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;

(b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit PRIMAMOBILE oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

(c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(4) Für den Fall, dass bei Dauerschuldverhältnissen oder Leistungen, welche später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, unvorhersehbare Änderungen eintreten, durch welche das bei Vertragsschluss bestehende Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung (z. B. durch Änderung der Lohnkosten sowie bei Kostenänderungen in der Telekommunikations- und IT-Industrie, insbesondere bei besonderen Netzzugängen und Zusammenschaltungen), in nicht unbedeutendem Maß gestört wird und PRIMAMOBILE diese Änderungen weder veranlasst noch Einfluss auf selbige hat, ist PRIMAMOBILE berechtigt, Änderungen dieser Bedingungen oder Preisänderungen sowie Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und das bestehende Wertverhältnis wiederherzustellen. Etwas Preisänderungen und Änderungen im Leistungsumfang sind auf die zuvor genannten Fälle beschränkt und müssen zumutbar sein.

Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden wird Art und Umfang der Störung und die Wiederherstellung des bestehenden Wertverhältnisses im Einzelnen dargelegt. Diese Bedingungen können darüber hinaus auch im Falle einer durch Änderung der Rechtsprechung verursachten Regelungslücke durch PRIMAMOBILE geändert werden, wenn ansonsten Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind.

(5) Im Falle von Änderungen des Umsatzsteuersatzes gilt §29 UStG mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Fristablauf bei Mehr- oder Minderbelastungen, wie ansonsten auch, die volle Umsatzsteuer trägt und so an den Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuersatzes direkt und voll partizipiert.

(6) Eine Änderung wird allen Kunden 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde der Änderung widerspricht, gilt der Vertrag in der bisherigen Form weiter. Der Kunde hat im Falle einer Änderung weiterhin das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Die AGB gelten in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde nicht widerspricht, kündigt oder nach Inkrafttreten der Änderung die Dienste von PRIMAMOBILE weiter nutzt. Die Änderung wird im vorgenannten Fall 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum ersten des Folgemonats wirksam. Primamobile wird auf das Widerspruchsrecht mit der Folge, dass der Vertrag in diesem Fall unverändert fortgeführt wird, das Kündigungsrecht und die Folgen der Weiternutzung der Dienste besonders hinweisen. Soweit die Störung des Äquivalenzzinteresses Änderungen von Hauptleistungspflichten notwendig macht, so ist in Abweichung zum Vorgesagten für eine wirksame nachträgliche Änderung der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Abschluss eines Änderungsvertrages notwendig.

3. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Telefonanschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Der Kunde unterstützt PRIMAMOBILE unentgeltlich bei der Leistungserbringung, soweit dies zumutbar ist. Insbesondere wird der Kunde

(a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der PRIMAMOBILE die für Ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen;

(b) die Leistungen der PRIMAMOBILE nicht missbräuchlich nutzen. D.h., er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang z. B. das Netz und seine logische Struktur und/oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen; keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen; keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen; nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen; Dienstleistungen nur als Endkunde sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält (z. B. Verbindungen zu Werbetiteln). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen PRIMAMOBILE Dienstleistungen unabhängig von der genutzten Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife); leitungsgebundene Telekommunikationsdienstleistungen nur innerhalb einer Wohneinheit zu nutzen; keine Zielrufnummern auszuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung - insbesondere auch durch technische Vorkehrungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird; keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen; die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen; keine über ein übliches und angemessenes Nutzungsverhalten eines Privatkunden hinausgehende Nutzung vorzunehmen.

(c) sein persönliches Kundenkennwort geheim zu halten und es unverzüglich zu ändern bzw. vom PRIMAMOBILE ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

(d) PRIMAMOBILE jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei PRIMAMOBILE bzw. der von PRIMAMOBILE versandten Rechnung sind, mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, PRIMAMOBILE die zur Erlangung der aktuellen Daten angewendeten und notwendigen Kosten zu ersetzen.

(e) PRIMAMOBILE weist den Kunden darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten sind. Hat PRIMAMOBILE gesicherte Kenntnis davon, dass eine im Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, so wird PRIMAMOBILE unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote wird PRIMAMOBILE nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung die Rufnummer des Kunden sperren.

(f) Der Kunde verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf Internetdienstleistungen nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, d. h. insbesondere

(aa) keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, die nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind, so dass das Anbieten in diesem Zusammenhang das Urheberrecht verletzt; die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich

bringung des Dienstes anfallen (Verkehrsdaten). Hierzu gehören z.B. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung und die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie im Falle von zeit- oder volumenabhängigen Tarifen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, soweit ihre Speicherung oder Verwendung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist. Diese Daten dürfen in der Regel bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf von sechs Monaten Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(a) Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er einen Einzelbindungsnachweis verlangt hat; auf Wunsch werden ihm auch die Daten pauschal abgefolgelter Verbindungen mitgeteilt. Dabei entscheidet der Kunde, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

(b) Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Dem Kunden werden darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit der Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, so werden ihm in dem für ihn bestimmten Einzelbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

(3) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verwendet werden, werden nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

12. Schufa-Klausel/Wirtschaftsauskunfteien

(1) PRIMAMOBILE ist berechtigt, der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.

(2) PRIMAMOBILE ist darüber hinaus berechtigt, der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (im Folgenden „CEG“), sowie dem von der Bürger Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages zu übermitteln und Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung zu erhalten.

(3) PRIMAMOBILE ist berechtigt, der SCHUFA, der CEG und dem FPP personenbezogene Daten über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, die Beendigung des Vertrages oder einem Wohnsitzwechsel zu übermitteln.

(4) Die Datenübermittlung nach Absatz (1) bis Absatz (4) erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen der PRIMAMOBILE oder eines Vertragspartners der SCHUFA, der CEG oder des FPP erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird PRIMAMOBILE die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.

(6) Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

13. Werbung

(1) Die Bestandsdaten dürfen von PRIMAMOBILE zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde ausdrücklich & separat eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Sofern PRIMAMOBILE im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Postadresse, auch der elektronischen, eines Teilnehmers erhalten hat, so darf PRIMAMOBILE diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein Telefon oder an eine Postadresse zur Beratung der Teilnehmer, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwenden, es sei denn, dass der Teilnehmer einer solchen Verwendung widersprochen hat.

Der Kunde kann der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen.

14. Aufrechnung

Gegen Forderungen der PRIMAMOBILE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

15. Vertragsübertragung und Abtretung

(1) PRIMAMOBILE ist berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige Unterrichtung des Kunden auf Dritte zu übertragen, sofern hierdurch keine Verringerung der Sicherheiten für den Kunden bewirkt wird. PRIMAMOBILE wird den Kunden von dieser Änderung des Vertrages 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren. Der Vertrag gilt in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde der Abtretung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. PRIMAMOBILE wird auf das Widerspruchsrecht und die Folgen der Weiternutzung der Dienstleistung in der Mitteilung über die Änderungen der AGB besonders hinweisen. Sofern PRIMAMOBILE von dem Recht

zur Übertragung des Vertrages Gebrauch macht und der Kunde eine Fortsetzung des Vertrages mit dem neuen Vertragspartner nicht wünscht, ist der Kunde zur unverzüglichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.

(2) Der Kunde darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PRIMAMOBILE auf Dritte übertragen.

16. Rufnummernübertragbarkeit

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit, mit Abgabe seines Angebots eine Mobilfunkrufnummer eines Mobilfunkvertrages eines anderen deutschen Mobilfunknetzbetreibers in das Mobilfunk-netz der PRIMAMOBILE bzw. dessen Netzbetreiber zu übertragen. Die Übertragung einer Mobilfunkrufnummer des Kunden von einem anderen Anbieter in das Netz der PRIMAMOBILE bzw. dessen Netzbetreiber ist möglich, nachdem der andere Anbieter diese Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat. Sofern eine Rufnummernübertragung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird PRIMAMOBILE das Angebot des Kunden ablehnen und keine Freischaltung der SIM-Karte durchführen. Hierüber wird PRIMAMOBILE den Kunden informieren. Ein bestehender Vertrag des Kunden mit einem anderen Anbieter bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt.

(2) Will der Kunde seinen Anspruch auf Übertragung einer Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Netzanbieter wahrnehmen, muss er PRIMAMOBILE über seinen Wunsch zur Rufnummernübertragung schriftlich in Kenntnis setzen und den anderen Anbieter mit der Übernahme der Mobilfunkrufnummer beauftragen. Für die Übertragung der Rufnummer erhebt PRIMAMOBILE ein Entgelt gemäß Preisliste. Der mit PRIMAMOBILE bestehende Vertrag bleibt von der Übertragung der Rufnummer unberührt. Die Verpflichtung eines vereinbarten Entgeltes bleibt daher bestehen und das Entgelt ist bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen.

(3) Der Auftrag des Kunden zur Übertragung der Rufnummer zu einem anderen Netzbetreiber muss PRIMAMOBILE spätestens am 31. Tag nach Beendigung des Vertrages zugehen.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der PRIMAMOBILE .

18. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz der PRIMAMOBILE Gerichtsstand. PRIMAMOBILE steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

19. Schlichtung

(1) Der Kunde kann im Streit mit PRIMAMOBILE darüber, ob PRIMAMOBILE eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(2) Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden.

20. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.

Berlin, 26.10.2016